

## Hilfe zur Pflege vom Sozialamt

Pflegebedürftige Menschen, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes Pflege benötigen, aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um die Pflege zu bezahlen (weil kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht oder weil die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen), haben Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ durch das Sozialamt (Sozialhilfeträger).

Dies gilt sowohl für die ambulante Hilfe im häuslichen Bereich, als auch für die teilstationäre Hilfe in einer Tagespflegestelle als auch für die vollstationäre Pflege in einem Heim.

**Der Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ kann beim Sozialamt des Bezirksamtes Neukölln, Abteilung Soziales, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, gestellt werden.**

Wichtig dabei ist, dass alle angeforderten Unterlagen eingereicht und alle finanziellen Belastungen belegt werden (so genannte Mitwirkungspflicht).

Das Sozialamt gewährt „Hilfe zur Pflege“, soweit diese als notwendig und erforderlich anerkannt wird. Voraussetzung ist, dass erst vorrangige Leistungen, wie z. B. die Leistungen der Pflegekasse eingesetzt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten/Lebenspartners nicht ausreicht, um die Kosten für die Pflege zu bestreiten.

Die folgenden Berechnungen bieten einen Überblick, ab wann Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ gewährt werden. Es handelt sich dabei um einen groben Überblick, der eine exakte Berechnung durch das Sozialamt nicht ersetzt.

Bei der jeweiligen Berechnung ist zu ermitteln, was dem Pflegebedürftigen selbst und ggf. seinem Ehegatten oder Lebenspartner für den täglichen Lebensunterhalt verbleiben muss (Einkommensgrenze) bzw. in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung zu leisten ist.

- **Einkommensberechnung bei ambulanter Pflege zu Hause**  
(ab 01.01.2021)

	892,- €	Grundbetrag
+	313,- €	ggf. Familienzuschlag pro Person, die im Haushalt lebt
+	€	Kosten der Unterkunft (Bruttowarmmiete)
+	€	ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag bei Privat- und Freiwillig-Versicherten
-	€	Betragsfreilassung für besondere Belastungen (Medikamentenzuzahlungen, Diätkosten, Kuraufenthalte, Kredit-Raten u.ä. – dazu sind Nachweise vorzulegen)
=	€	Einkommensgrenze

Hinsichtlich der abzusetzenden besonderen Belastungen ist eine Vielzahl von Varianten möglich. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Sachbearbeiter/in oder einem Anwalt.

Ist das zur Verfügung stehende Einkommen (z.B. die Rente) niedriger als der Betrag der Einkommensgrenze, entfällt eine Kostenbeteiligung, d.h. es wird „Hilfe zur Pflege“ in vollem Umfang gewährt.

Überschreitet das zur Verfügung stehende Einkommen die Einkommensgrenze, ist eine Kostenbeteiligung in Höhe von 40 – 100% der Differenz zwischen Einkommensgrenze und tatsächlichem Einkommen zu leisten. Der Prozentsatz richtet sich danach, ob der Pflegebedürftige einen Pflegegrad hat. Ohne Pflegegrad ist der Differenzbetrag zu 100% zu leisten.

Daneben ist zu prüfen, ob vorhandenes Vermögen für die Pflege eingesetzt werden muss, bzw. welcher Teil des Vermögens dem Pflegebedürftigen verbleiben kann (Schonvermögen). Weitere Ausführungen hierzu unten.

- **Einkommensberechnung bei vollstationärer Pflege in einem Pflegeheim**

Alleinstehende Pflegebedürftige müssen das gesamte Einkommen abzüglich des ihnen zustehenden Barbetrages (sog. Taschengeld) und Vermögen (über der Schongrenze) einsetzen. Grund dafür ist die Regelung des Einsatzes des Einkommens über und unter der Einkommensgrenze.

Bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Pflegebedürftigen ist ebenfalls grundsätzlich das gesamte Einkommen und Vermögen (über der Schongrenze) einzusetzen. Jedoch muss dem im eigenen Haushalt verbleibenden Ehegatten bzw. Lebenspartner der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse verbleiben.

Dieser bemisst sich wie folgt:

**Berechnung des Bedarfs „Lebensunterhalt“ vor Heimaufnahme**  
(ab 01.01.2021)

a) für den Haushaltsvorstand

	446,00 €	Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung
+	75,82 €	ggf. 17% Mehrbedarf wegen Behinderung oder Krankheit
+	€	Kosten der Unterkunft inkl. Heizungskosten Warmwasser
+	€	ggf. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Privat- und Freiwillig-Versicherten
=	€	Bedarf zu Hause

b) für den Angehörigen

	357,00 €	Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung
+	60,69 €	ggf. 17% Mehrbedarf wegen Behinderung oder Krankheit
=	€	Bedarf für Angehörigen

Diese beiden Bedarfe zusammen gezählt ergeben den Gesamtbedarf.

**Diesem Gesamtbedarf wird sodann gegenübergestellt:**

	€	Gesamt-Einkommen beider Ehegatten/Lebenspartner
-	€	Versicherungen (Hausrat und Haftpflicht)
=	€	Gesamteinkommen nach Abzug der Versicherungen
-	€	Gesamtbedarf beider Ehegatten/Lebenspartner
= Überschreitung	€	Überschreitung : 2 Personen = kopfteiliger Zuschlag *)

\*) Hinsichtlich der Bemessung des „kopfteiligen“ Zuschlages ist dies nur eine grobe Darstellung, da sichergestellt sein muss, dass die Kostenbeteiligung zumutbar ist. Insgesamt wird die Kostenbeteiligung so festgelegt, dass der Garantiebtrag für den Ehegatten/Lebenspartner im Haushalt plus dem Barbetrag aus dem Einkommen aufgebracht werden können. Außerdem werden anerkannte besondere Belastungen berücksichtigt.

Errechnung des verbleibenden Lebensunterhaltes zu Hause:  
(ab 01.01.2021)

	€	Lebensunterhalt für a) Haushaltsvorstand
+	€	Kopfteiliger Zuschlag
=	€	Garantiebetrag für den zu Hause verbleibenden Ehegatten/ Lebenspartner
+	120,42 €	Barbetrag für den Heimbewohner

## Berechnung des Schonvermögens

Generell ist vorhandenes Vermögen für die Pflege einzusetzen. Davon ausgenommen sind grundsätzlich:

- selbst genutztes angemessenes Wohneigentum
- 5.000,- € sog. kleinerer Barbetrag
- plus 5.000,- € für den Ehe- oder Lebenspartner sowie
- 500,- € für jede weitere unterhaltsberechtigten Person
- Bis zu 8.700,- € zweckgebundene Beträge für Bestattung und Grabpflege
- Einkommen aus ganz oder überwiegend selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit bis zu 25.000 €, das von der leistungsberechtigten Person während des Leistungsbezugs erworben wird

Auch hier können viele Konstellationen denkbar sein. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrer/m Sachbearbeiter/in, da auch bei vorhandenem Vermögen durchaus Ansprüche auf Leistungen durch das Sozialamt bestehen können.

Beratung bei weiteren Fragen und Unterstützung bei der Antragsstellung bietet die:

### Seniorenberatung Neukölln



Werbellinstr. 42, 12053 Berlin, Tel.: 68 97 70 – 10

Sprechzeiten ohne Voranmeldung:

Dienstag von 9.00 – 15.00 Uhr und Donnerstag von 12.00 – 18.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Montag – Freitag

sowie die **Sozialstation oder das Pflegeheim**, durch die die Pflege geleistet wird.

	<p><b>Seniorenberatung Neukölln</b> - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Bürgerzentrum Neukölln, ehemals: Haus des älteren Bürgers) <b>Telefon: 030 – 68 97 70 10</b> email: <a href="mailto:seniorenberatung@hvd-bb.de">seniorenberatung@hvd-bb.de</a> Internet: <a href="http://seniorenberatung-neukoelln.de">seniorenberatung-neukoelln.de</a></p>	<p>Träger:</p> 
---	---	--